

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

IVW2-A-48/003-2012

	(0 2742) 9005	
BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
Ing. Joachim Weninger	12612	10. September 2013

Betrifft

NÖ Landtagswahlordnung 1992; Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18.09.2013
Ltg.-**171/L-10-2013**
R- u. V-Ausschuss

1. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfes:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten.

Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

Die Verfassungsrechtslage mit 1. Jänner 2014 (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012) sähe vor, dass für alle wahlrechtlichen Angelegenheiten – insbesondere Verfahren betreffend die Eintragung und Streichung von Personen in die und aus den Wählerevidenzen und Wählerverzeichnissen – ausschließlich gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. a und f bzw. g B-VG der Verfassungsgerichtshof zuständig wäre, außer der Gesetzgeber sieht vor, dass der Verfassungsgerichtshof erst nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zuständig ist.

In Art. 130 Abs. 5 B-VG wurde bei Angelegenheiten, die der ordentlichen Gerichtsbarkeit und dem Verfassungsgerichtshof vorbehalten sind, von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausnimmt, die Möglichkeit der Normierung einer bundesverfassungsgesetzlichen Ausnahmeregelung geschaffen. In Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem

vorgesehen wurde, dass der Verfassungsgerichtshof in den Angelegenheiten des Art. 141 Abs. 1 lit. a bis f B-VG erst nach einem Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zuständig ist, sofern eine solche Zuständigkeit bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen ist (Beschluss des Nationalrates vom 13. Juni 2013, vgl. 2381 der Beilagen der XXIV. GP).

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Mit Blick auf den Wegfall des administrativen Instanzenzugs aufgrund des Art. 130 B-VG in der am 1. Jänner 2014 in Kraft tretenden Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. 51/2012, sowie der Novelle der Nationalrats-Wahlordnung 1992 sollen sämtliche Wahlrechtskodifikationen des Landes umfassend umgestaltet werden (vgl. dazu die Begründung zu Art. 130 Abs. 5 und Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG). Generell soll an Stelle des Wortes „Einspruch“ das Wort „Berichtigungsantrag“ treten, um klarzustellen, dass es sich bei den Wählerevidenzen, wie auch bei den Wählerverzeichnissen nicht um individuell konkrete Normen mit Bescheid-charakter handelt und ein diesbezüglicher „Berichtigungsantrag“ an eine Wahlbehörde (also eine Verwaltungsbehörde) daher einen Antrag, aber kein Rechtsmittel darstellt. An die Stelle des Wortes „Berufung“ tritt mit Blick auf die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes für die Behandlung solcher Rechtsmittel das Wort „Beschwerde“. Gegen einen Bescheid der Wahlbehörde kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes ist Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG möglich.

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde im Art. 136 Abs. 2 den Ländern ermöglicht, Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte zu treffen, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Diese Regelung erfolgt nun lt. Z 20 im § 32 Abs. 2 LWO.

Die Verlängerung des Zeitraumes zur Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes bedingt auch eine Vorverlegung der Frist zwischen dem Stichtag und dem Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse vom einundzwanzigsten auf den vierzehnten Tag nach dem Stichtag.

2. Soll-Zustand:

Die NÖ Landtagswahlordnung 1992 soll wie folgt an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden:

- Im § 12 Abs. 4 wird der Hinweis auf das Einspruchs- und Berufungsverfahren durch den Hinweis auf das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren ersetzt.
- Im § 20 Abs. 4 wird der Ausschluss der Berufung im administrativem Instanzenzug nicht mehr erwähnt.
- Im § 25 Abs. 1 wird der Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse um eine Woche vorverlegt.
- Im § 25 Abs. 2 und 4 wird der Hinweis auf das Einspruchsverfahren durch den Hinweis auf das Berichtigungsverfahren ersetzt.
- Im § 26 Abs. 1 wird der Hinweis auf das Einspruchsverfahren durch den Hinweis auf das Berichtigungsverfahren ersetzt.
- Im §§ 28, 29 und 30 wird der Hinweis auf das Einspruchsverfahren durch den Hinweis auf das Berichtigungsverfahren ersetzt.
- Im § 32 wird der Begriff Berufungen durch den Begriff Beschwerde ersetzt und als Beschwerdeinstanz das Landesverwaltungsgericht (statt wie bisher die

Bezirkswahlbehörde) ersetzt. Weiters wird die Frist zur Behandlung dieser Beschwerden durch das Landesverwaltungsgericht auf 10 Tage ausgedehnt (bisher 5 Tage durch die Bezirkswahlbehörde).

- In den §§ 33, 34 und 35 wird der Hinweis auf das Einspruchs- und Berufungsverfahren durch den Hinweis auf das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren ersetzt.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 95 B-VG und 136 Abs. 2 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die NÖ Landtagswahlordnung 1992 steht in keinem Widerspruch zu anderen landesrechtlichen Rechtsvorschriften.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung der NÖ Landtagswahlordnung (im § 32 LWO) kann es dazu kommen, dass im Hinblick auf die vorgegebene Kürze des Verfahrens (10 Tage) beim Landesverwaltungsgericht innerhalb dieses Zeitraumes ein erhebliches Arbeitspensum zu bewältigen ist.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

II. Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes auszuführen:

Artikel I:

Zu Z. 1:

Durch die Ersetzung des Begriffes „Einspruchs- und Berufungsverfahren“ durch „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“ wird eine einheitliche Sprachregelung geschaffen, welche sich an die Bestimmungen der NRW anlehnt.

Zu Z. 2:

Der Entfall des Hinweises auf die Nichtzulässigkeit eines Rechtsmittels trägt der B-VG-Novelle Rechnung:

Es muss gegen jede Entscheidung einer Behörde ein Rechtsmittel erhoben werden können.

Zu Z. 3:

Der Zeitraum zwischen Stichtag und Auflegung des Wählerverzeichnisses wird auf zwei Wochen verkürzt, um die notwendige Verlängerung des Entscheidungszeitraumes des Landesverwaltungsgerichtes (10 Tage) innerhalb des Fristenlaufes zu erreichen.

Zu den Z. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 21, 22, 23 und 24:
Durch die Ersetzung der Begriffe „Einspruchs“ bzw. „Berufungs“ in den jeweiligen grammatikalischen und syntaktischen Bedeutungen durch die Begriffe „Berichtigungsverfahren“ bzw. „Beschwerdeverfahren“ wird eine einheitliche Sprachregelung geschaffen.

Zu Z. 16:

Hier wird die Vorgabe der Anwendung des § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes gestrichen.

Zu Z. 20:

Durch die Ersetzung des Begriffes „Berufung“ durch „Beschwerde“ wird eine einheitliche Sprachregelung geschaffen (gleich wie die Bestimmungen der NRW). Die Frist zur Einbringung einer Beschwerde ist gleich geblieben. Allerdings wird im Lichte der Entscheidungsfindung des Landesverwaltungsgerichtes der Zeitraum, innerhalb dessen dieser entscheiden muss, auf 10 Tage nach Einlangen der Beschwerde gestreckt. Weiters wird der Ausschluss von mündlichen Verhandlungen beim Landesverwaltungsgericht bzw. die Verpflichtung zur Entscheidung in der Sache selbst normiert. Dies ist unabdingbar, da bei der Durchführung einer mündlichen Verhandlung der vorgegebene zeitliche Rahmen nicht eingehalten werden könnte. Nach Artikel 136 Abs. 2 B-VG können Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte durch Landesgesetze geschaffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Diese Regelung ist unerlässlich, um Verzögerungen zu vermeiden. Auch der Abschluss der Wählerverzeichnisse spätestens am 8. Tage vor dem Wahltag ist damit gewährleistet.

Der in der NRW geregelte Entscheidungszeitraum des Bundesverwaltungsgerichtes von vier Tagen erscheint dagegen äußerst kurz.

Selbst die Bestimmung des § 36 Abs. 3 LWO, wonach dem Wahlberechtigten bis spätestens am 5. Tage vor dem Wahltag eine amtliche Wahlinformation zugestellt werden kann, ist hievon unberührt, da denjenigen Personen, gegen die kein Berichtigungsverfahren eingeleitet wurde, bereits mit dem nächstfolgenden Tag nach dem Ende der Frist zur Einbringung von Berichtigungsanträgen Wahlinformationen zugestellt werden können. Auch denjenigen Personen, gegen die ein Berichtigungs-

verfahren läuft, kann diese Benachrichtigung noch nach Abschluss der entsprechenden Verfahren bis spätestens am 5. Tag vor dem Wahltag zugestellt werden.

Artikel II:

Artikel II regelt das Inkrafttreten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann